

Befristete Senkung der Umsatzsteuer in Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen

Partner

Mag. Dr. Klaus Gstöttner, StB
Thomas Hackl, BiBu
Mag. Rainer Moosbauer, StB

Sehr geehrter Geschäftspartner!

Zur Unterstützung der Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen wurde ein **befristeter ermäßigter Umsatzsteuersatz in Höhe von 5 Prozent** ab dem 01.07.2020 eingeführt. Dieser ermäßigte Steuersatz gilt bis einschließlich 31.12.2020.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen detaillierten Überblick über die Umsätze geben, die von dieser Steuersatzsenkung begünstigt sind:

Gastronomie:

- Abgabe aller Speisen und Getränke, wenn hierfür eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist¹
- Abholung und Zustellung von Speisen, die normalerweise vor Ort konsumiert werden
- Speisen und Getränke, die in Bäckereien, Konditoreien und Fleischereien vor Ort konsumiert werden²
- Catering³

Beherbergung:

- Verabreichung von Speisen und die Ausschank von Getränken⁴
- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen⁵
- Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke

¹ Hierzu zählt auch die Abgabe von Speisen und Getränken bei Schutzhütten, Würstelständen und Buschenschanken.

² Speisen und Getränke, die nicht für den sofortigen Verzehr ausgerichtet sind (Fleisch, Torte zum Mitnehmen) sind von dieser Begünstigung ausgenommen.

³ Bei Trafiken, Jausenwägen und Zugrestaurants gilt: nur warme Speisen (inkl. Salate) und offene Getränke sind begünstigt, abgepackte Handelswaren im Gegensatz dazu nicht.

⁴ Kommt die Begünstigung bei Getränken nicht zur Anwendung, so gilt von 01.07.2020 bis 31.12.2020 ein Steuersatz von 10% auf offene nicht-alkoholische Getränke.

⁵ Die Beherbergung (5%) erfordert eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten und ist deshalb von der Wohnraummiete (10%) zu unterscheiden.



Kultur- und Publikationsbereich:

- Leistungen:
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
 - Naturpark, Gärten, Museen und Zoobesuche
 - Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind. Das Gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen und Theateraufführungen durch andere Unternehmer.
 - Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse (Orchester, Chöre)
 - Filmvorführungen

- Waren:
 - Gemälde (bspw. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen
 - Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
 - Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke
 - Künstlerische Fotografien (30 Abzüge)
 - Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
 - Tapisserien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk
 - Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk
 - Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern sowie Wörterbücher und Enzyklopädien
 - Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (Position 4902 der Kombinierten Nomenklatur)
 - Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder
 - Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden
 - kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt